



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg



## Ihr Antrag nach dem IZG LSA

hier: Dokument/Vertrag, der den Rahmen der Umsetzung der Website  
„einmalzahlung200.de“ für den Programmierer definiert

## Bescheid

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren Antrag vom 16.02.2023 auf Zugang zu Informationen nach dem  
Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) ergeht folgender  
Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

## Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 16.02.2023 haben Sie gegenüber dem Ministerium für  
Infrastruktur und Digitales (MID) des Landes Sachsen-Anhalt einen Antrag  
gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a IZG LSA gestellt. Danach bitten Sie um Auskunft  
zu dem Dokument/Vertrag, der den Rahmen der Umsetzung der Website  
„einmalzahlung200.de“ für die Programmierer definiert. Ihren Auskunftsanspruch  
haben Sie nicht begründet.

## Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 IZG LSA ist der Antrag auf Informationszugang begründet, wenn kein  
gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt.  
Der Antrag ist gemäß § 7 Abs. 1 IZG LSA an keine bestimmte Form gebunden und muss  
grundsätzlich auch nicht begründet werden. Eine Begründung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 IZG LSA  
aber dann erforderlich, wenn sich der Antrag auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i.S. des

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Magdeburg, 20.04.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
#270486  
16.02.2023  
Mein Zeichen/  
14-IZG-5114-6/1/8928/2023

Meine Nachricht:  
Bearbeitet von:

Tel.: 0391-567 

E-Mail:

@sachsen-  
anhalt.de

Turmschanzenstraße 30  
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 01  
Fax: (0391) 567 - 75 10  
E-Mail:  
poststelle-mid@sachsen-  
anhalt.de  
Internet:  
[https://www.mid.sachsen-  
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC MARKDEF1810

§ 6 S. 2 IZG LSA bezieht, damit der Dritte gemäß § 8 Abs. 1 IZG LSA zu dem Antrag Stellung nehmen und über eine Einwilligung in das Auskunftersuchen entscheiden kann. Erst durch die Begründung des Auskunftersuchens und die Anhörung des Dritten wird die Behörde in die Lage versetzt, die Güterabwägung nach § 5 Abs. 1 IZG LSA zu treffen.

Danach kann eine Auskunft gemäß § 6 S. 2 IZG LSA nicht gegeben werden, da sich der Antrag auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bezieht und der Betroffene nicht eingewilligt hat. Nach gefestigter Rechtsprechung sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Tatsachen, die sich auf einen bestimmten Gewerbebetrieb beziehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig sind, nach dem erkennbaren Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen und hinsichtlich derer der Betriebsinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse hat.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die beantragten Unterlagen betreffen den für die Erstellung der Plattform „einmalzahlung200.de“ vertraglich gebundenen Dienstleister, sind lediglich einem begrenzten Personenkreis und nicht öffentlich zugänglich. Das Unternehmen hat im Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 IZG LSA den Geheimhaltungswillen ausdrücklich erklärt. Es liegt auch ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung vor. Im Falle einer vollständigen Offenlegung des abgeschlossenen Dienstvertrags für EPPSG würden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bzw. vertraulich übermittelte Informationen preisgegeben werden. Deren Offenlegung, insbesondere die Beschreibung der Einzelleistungen im Vertrag sowie in der Leistungsbeschreibung, welche Details zu den Arbeitsweisen/Komponenten des Unternehmens, aber auch zu den eingesetzten IT-Systemkomponenten von EPPSG enthält, beeinträchtigt das Unternehmen im Wettbewerb. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine vollständige Offenlegung Auswirkungen auf die IT-Sicherheit hätte und zwar nicht nur auf die IT-Sicherheit der internen Systeme des Unternehmens, sondern auch der IT-Sicherheit der EPPSG-Plattform des Landes Sachsen-Anhalt.

Darüber hinaus würden durch eine vollständige Offenlegung auch die Einzelpreise der im Vertrag/Leistungsbeschreibung genannten Subunternehmer publik, welche Teil der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dieser Subunternehmer sind.

Eine weitere Güterabwägung war aus den o.g. Gründen nicht zu treffen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 IZG LSA innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstraße 30, 3914 Magdeburg, einzulegen oder zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

